

Gemeinde Mörtschach



AZ: 004-2/2022-02-01

Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Mörtschach – Öffentlicher Teil - vom Freitag, den **24. Juni 2022, in der Kultbox Mörtschach**.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Richard Unterreiner
1. Vizebürgermeister Erwin Fresser
2. Vizebürgermeisterin Silvia Göritzer
Ingeborg Hannelore Zeiner-Linder
Herbert Dullnig
Mag. phil. Heinrich Georg Fleißner
Josef Suntinger
Günter Helmut Passler
Melanie Auernig
Nikolaus Rißlegger
Christoph Fleißner

Abwesende: Raphael Tobias Eschenberg (entschuldigt)
Eveline Rojacher (entschuldigt)
Stefan Zlöbl (entschuldigt)
Manfred Warnuth (entschuldigt)
Manfred Ignaz Kramser (entschuldigt)
Michael Oberlader (entschuldigt)

Schriftführer: Kerstin Kerschbaumer, BA MA

Es ist ein Zuhörer anwesend.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Die Einberufung erfolgte unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß nach § 35 Abs. 2 K-AGO mit schriftlicher Zustimmung aller Gemeinderatsmitglieder auf elektronischem Weg per E-Mail.

Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand, womit folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

Fragestunde

1. Protokollfertiger
2. Vorlage der Niederschrift vom 25. März 2022
3. Erneuerung Büroraum im Gemeindeamt
4. Ankauf Faltzelt
5. Ankaufersuchen Öffentliches Gut – Parzelle 1163 KG 73514
6. Sanierung Kofelweg
7. Grundankauf von der AG NB Mörtlach und Mörtlachberg im Bereich Eisplatz
8. Abschluss von Vereinbarungen zur widmungsgemäßen Bebauung
9. Erweiterung Bildungszentrum mit Errichtung Funcourt/Erneuerung Sportlerhütte - Konzepterstellung
10. Baulandmodell Weberanger – Alternativbestimmung zum geltenden Optionsvertrag
11. Berichte Ausschüsse
 - a. Ausschuss für Familie, Sport, Gesunde Gemeinde, Tourismus, Kultur und Vereine
 - b. Ausschuss für Gemeindefinanzen
 - c. Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung
12. Kanalhaushalt
 - a. Pauschalierung der Kanalgebühren
 - b. Leitungskataster
 - c. Notstromversorgung Kläranlage
 - d. Ankauf digitaler Wasserzähler
 - e. Kanaldarlehn
13. Verwendung BZ-Mittel 2022
14. Verwendung Mittel „Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten“
15. 1. Nachtragsvoranschlag
16. Ortstaxenverordnung
17. Tierkörpergebührenverordnung
18. Verrechnungssatz Bauhof-Hilfsarbeiter
19. Wasserverband Mölltal – Erhöhung des Interessentenbeitrages
20. Bringungsrecht Zufahrt Oberer und Unterer Lader
21. Berichte Bürgermeister

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

22. Personalangelegenheit
23. Personalangelegenheit
24. Personalangelegenheit

Da keine Anfragen gemäß § 48 K-AGO vorliegen, entfällt die Fragestunde.

Punkt 01) Protokollfertiger

Der Gemeinderat bestellt einstimmig Vzbgm. Fresser und Vzbgm. Görtzer zur Fertigung der Niederschrift.

Punkt 02) Vorlage der Niederschrift vom 25.03.2022

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 25.03.2022 wird für richtig befunden und wird vom Bürgermeister, den Mitfertigeren GR Fleißner und GR Passler sowie der Schriftführerin unterfertigt.

Punkt 03) Erneuerung Büroraum im Gemeindeamt

Der Büroraum soll vollständig erneuert werden. Dabei sollen die bestehenden Möbel samt Vertäfelung entfernt werden und der Raum mit neuen Büromöbeln ausgestattet werden. Ergänzend werden Elektriker- (Netzwerkverkabelung, Steckdosen), Tischler- (Fensterbänke, eventuell Türzargen), und Malerarbeiten erforderlich sein.

Für die Büromöbel liegen folgende Angebote vor:

BENE GmbH, 3340 Waidhofen	EUR 4.503,70
Hali GmbH, 4070 Eferding	EUR 6.232,24 (ohne Stehlampe)

Um eine optimale Ausleuchtung des Arbeitsplatzes gewährleisten zu können, empfiehlt das Unternehmen Zumtobel eine weit in den Raum hineinreichende Stehleuchte. Damit sollte auf eine Deckenleuchte – und damit erforderlichen Anpassungen an der Holzdecke – verzichtet werden können. Das Unternehmen empfiehlt hierfür eine Linetik-S D/I LED 8000-840 SC WH SR 2 FX

ZG Lighting Austria GmbH, 9020 Klagenfurt	EUR 1.321,80
Elektro Barth, 9844 Heiligenblut	die Lampe kann nicht zum selben Preis oder billiger angeboten werden.

Zusätzlich ist der Arbeitsplatz mit einem Dokumentenscanner ca. EUR 1.000,00 und einem Aktenvernichter ca. EUR 300,00 auszustatten.

Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf rund EUR 10.000,00.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Fa. Bene GmbH mit der Lieferung der Büromöbel, sowie die ZG Lighting Austria GmbH mit der Lieferung der angebotenen Stehleuchte beauftragen zu wollen und EUR 10.000,00 der BZ-Mittel 2022 für die Bedeckung des Vorhabens binden zu wollen.

Punkt 04) Ankauf Falzelt

Die Kosten für ein Falzelt 8 x 4 m, von Mastertent, setzen sich wie folgt zusammen:

Zelt

Kode	Beschreibung	Menge	Einzelpreis		Nettobetrag
309743	Aluminiumstruktur 8x4m / Serie 1 - Achteck-Hauptprofil 43x49mm / silber eloxiert / mit Fahnenvorrichtung / inkl. Transporttasche	1 ST	1.990,00		1.990,00
302053	Dach 8x4 m 'W' Grau mit Fahnenvorrichtung / Feuerhemmend / Wasserdicht	1 ST	1.260,00		1.260,00
302236	Seitenwand 4 m Grau geschlossen/ Feuerhemmend / Wasserdicht	1 ST	220,00		220,00
315340	Seitenwand Mastertent / 4m / Hellgrau / Serie 1 / mit rechteckigen Fenstern / Feuerhemmend / Wasserdicht	4 ST	240,00		960,00
302343	Seitenwand 4 m Grau / mit Tür / Feuerhemmend / Wasserdicht	1 ST	270,00		270,00
Summe					4.700,00
Angebotswert ohne MwSt. C					4.700,00
+ 20,00% MwSt. C					940,00
Angebotswert mit MwSt. C					5.640,00

Zubehör

Kode	Beschreibung	Menge	Einzelpreis		Nettobetrag
309163	Bodenplatte 28kg / achteckig / Mastertent / galvanisch verzinkt	6 ST	130,00		780,00
308789	Beleuchtung mit LED Leisten - komplett - 4 Leuchtkörper - Mod.2016	2 ST	278,00		556,00
CARE+8X4I	MASTERCare + / 1 Jahr Sorglos-Paket mit Rundumschutz (siehe Anhang) Mit Unterschrift des vorliegenden Auftrages bestätigen Sie, den MasterCare Vertrag gelesen und verstanden zu haben und akzeptieren diesen vollinhaltlich.	1 ST	179,00		179,00

Alternativ dazu wurde auch ein Falzelt 6 x 4 m angefragt:

Zelt

Kode	Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Rabatt %	Nettobetrag
309683	Aluminiumstruktur 6x4m / Serie 1 - Achteck-Hauptprofil 43x49mm / silber eloxiert / mit Fahnenvorrichtung / inkl. Transporttasche	1 ST	1.610,00		1.610,00
302045	Dach 6x4 m 'W' Grau mit Fahnenvorrichtung / Feuerhemmend / Wasserdicht	1 ST	990,00		990,00
302236	Seitenwand 4 m Grau geschlossen/ Feuerhemmend / Wasserdicht	1 ST	220,00		220,00
315340	Seitenwand Mastertent / 4m / Hellgrau / Serie 1 / mit rechteckigen Fenstern / Feuerhemmend / Wasserdicht	1 ST	240,00		240,00
315392	Seitenwand Mastertent / 6x4m / Hellgrau / Serie 1 / mit rechteckigen Fenstern / Feuerhemmend / Wasserdicht Naturalrabatt	1 ST	336,00	100,00	
307649	Seitenwand Mod. 6x4 m Grau / mit Tür / Feuerhemmend / Wasserdicht	1 ST	346,00		346,00
Summe					3.406,00
Angebotswert ohne MwSt. C					3.406,00
+ 20,00% MwSt. C					681,20
Angebotswert mit MwSt. C					4.087,20

Zubehör

Kode	Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Rabatt %	Nettobetrag
309163	Bodenplatte 28kg / achteckig / Mastertent / galvanisch verzinkt	6 ST	130,00		780,00
308789	Beleuchtung mit LED Leisten - komplett - 4 Leuchtkörper - Mod.2016	2 ST	278,00		556,00
CARE+6X4I	MASTERCare + / 1 Jahr Sorglos-Paket mit Rundumschutz (siehe Anhang) Mit Unterschrift des vorliegenden Auftrages bestätigen Sie, den MasterCare Vertrag gelesen und verstanden zu haben und akzeptieren diesen vollinhaltlich.	1 ST	139,00		139,00
3T-DR	Druckkosten Dach Thermodruck in m ²	1 M2	100,00		100,00
3T-DSW	Kostensatz für Druckeinrichtung (+Entwurf) Dach/Seitenwand	1 .	58,00		58,00

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, grundsätzlich ein Faltzelt anschaffen zu wollen, dieses jedoch nicht an Private zu vermieten.

Der Bürgermeister führt aus, dass am Vorplatz der Kultbox 2 Zelte im Ausmaß von 8 x 4 m sehr gut ausgehen würden.

GR Fresser hält fest, dass die Zelte grundsätzlich nur am Vorplatz der Kultbox aufgestellt werden sollten, eine Vermietung an Vereine zum Aufstellen beispielsweise am Fußballplatz, oder am Sportlerplatz ebenfalls möglich sein sollte. – Ausgeschlossen werden sollte jedoch, dass Privatpersonen die Zelte abseits des Vorplatzes der Kultbox mieten können.

Die Mitglieder des Gemeinderates diskutieren darüber, ob ein oder gleich zwei Zelte angeschafft werden sollen. Einige Mitglieder des Gemeinderates äußern den Wunsch, die Qualität des Zeltes vor der Anschaffung eines Zweiten prüfen zu wollen.

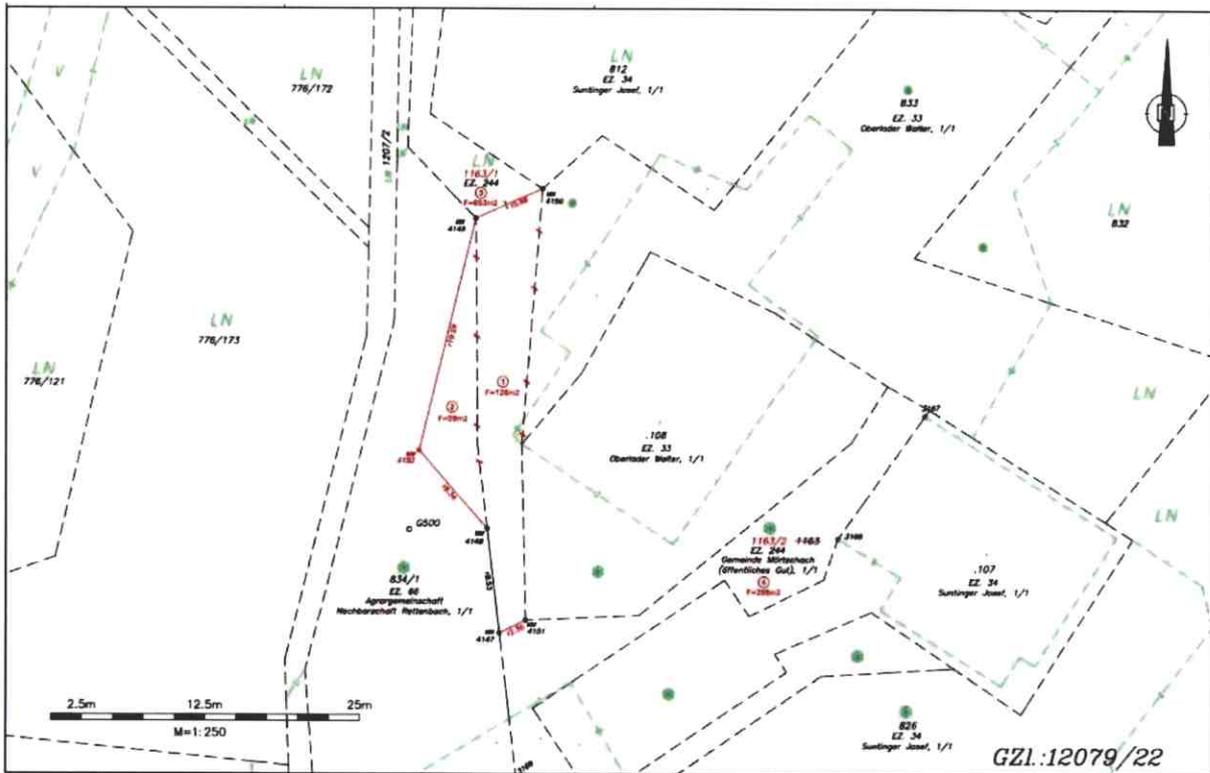
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, ein Faltzelt 8 x 4 m, inkl. Wänden und Bodenplatte entsprechend dem Angebot der Fa. Mastertent zum Preis von EUR 6.576,00 anzuschaffen, dieses jedoch nicht an Private abseits des Vorplatzes der Kultbox zu vermieten.

Punkt 05) Ankaufersuchen Öffentliches Gut – Parzelle 1163 KG 73514

In der Sitzung vom 25.03.2022 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, den orange markierten Teil des Öffentlichen Gutes grundsätzlich an Herrn Oberlader veräußern zu wollen.



Mittlerweile liegt die Vermessungsurkunde des DI Abwerzger vor.



Die beabsichtigte Auflösung des Öffentlichen Gutes wurde von 18.05. bis 15.06.2022 kundgemacht. Es sind keinerlei Einwendungen eingelangt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig das in der Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger vom 09.05.2022, GZ 12079/22 angeführte Trennstück im Ausmaß von 128 m², aus dem Gemeingebrauch zu entlassen, als öffentliches Gut aufzulassen, vom Eigentum der Gemeinde Mörttschach – Öffentliches Gut abzuschreiben und zum Preis von EUR 15,00 je m² an Herrn Oberlader Walter, Rettenbach 3, zu veräußern. Sämtliche eventuell anfallende Kosten für die Übertragung des Eigentumes sind von Herrn Oberlader zu tragen.

Punkt 06) Sanierung Kofelweg

Der Kofelweg ist seit VAIA nicht mehr begehbar. Es sind sowohl Ausholzungsarbeiten am Steig wie auch Felsräumungsarbeiten und Wildbachräumung im angrenzenden Steigbereich erforderlich. Diese Arbeiten sind von den Arbeitern des Naturlandvereines nicht bewältigbar. Um den Weg wieder begehbar zu machen, wurde vom Maschinenring Tirol eine Kostenschätzung eingeholt:

Pos.	Artikel	Menge	Einheit	Einzelpreis	USt.	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
1	Aufräumarbeiten Steig Windwurf	1,00	Einheit	0,00	20%	0,00	0,00 EUR
1.1	Forstarbeiter	95,00	Std	35,80	20%	3.401,00	4.081,20 EUR
1.2	Motorsäge	70,00	Std	7,90	20%	553,00	663,60 EUR
1.3	Spillwinde (etc.)	15,00	Std	17,20	20%	258,00	309,60 EUR
1.4	An- und Abfahrt	6,00	Pauschal	24,50	20%	147,00	176,40 EUR
1.5	Rüstzeit	1,00	Pauschal	38,50	20%	38,50	46,20 EUR
Zwischensumme von Position 1 bis 1.5						4.397,50	EUR
2	Fels-/Grabenräumung Nahbereich Steig	1,00	Einheit	0,00	20%	0,00	0,00 EUR
2.1	Forstfacharbeiter	85,00	Std	35,80	20%	3.043,00	3.651,60 EUR
2.2	Motorsäge	40,00	Std	7,90	20%	316,00	379,20 EUR
2.3	Spillwinde	10,00	Std	17,20	20%	172,00	206,40 EUR
2.4	Erschwerniszulage Seilklettertechnik	20,00	Std	25,90	20%	518,00	621,60 EUR
Pos.	Artikel	Menge	Einheit	Einzelpreis	USt.	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
2.5	An- und Abfahrt	4,00	Pauschal	11,50	20%	46,00	55,20 EUR
2.6	Rüstzeit	1,00	Pauschal	38,50	20%	38,50	46,20 EUR
Zwischensumme von Position 2 bis 2.6						4.133,50	EUR

Zahlungsbedingungen

Alle Nettopreise verstehen sich in Euro, exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

Bei der Kostenschätzung handelt es sich um eine unverbindliche Kostenschätzung. Die Abrechnung erfolgt nach den angeführten Regie- bzw. Pauschalpreisen und tatsächlich erbrachter Leistung.

Im Angebot nicht enthaltene Leistungen werden gesondert in Regie verrechnet.

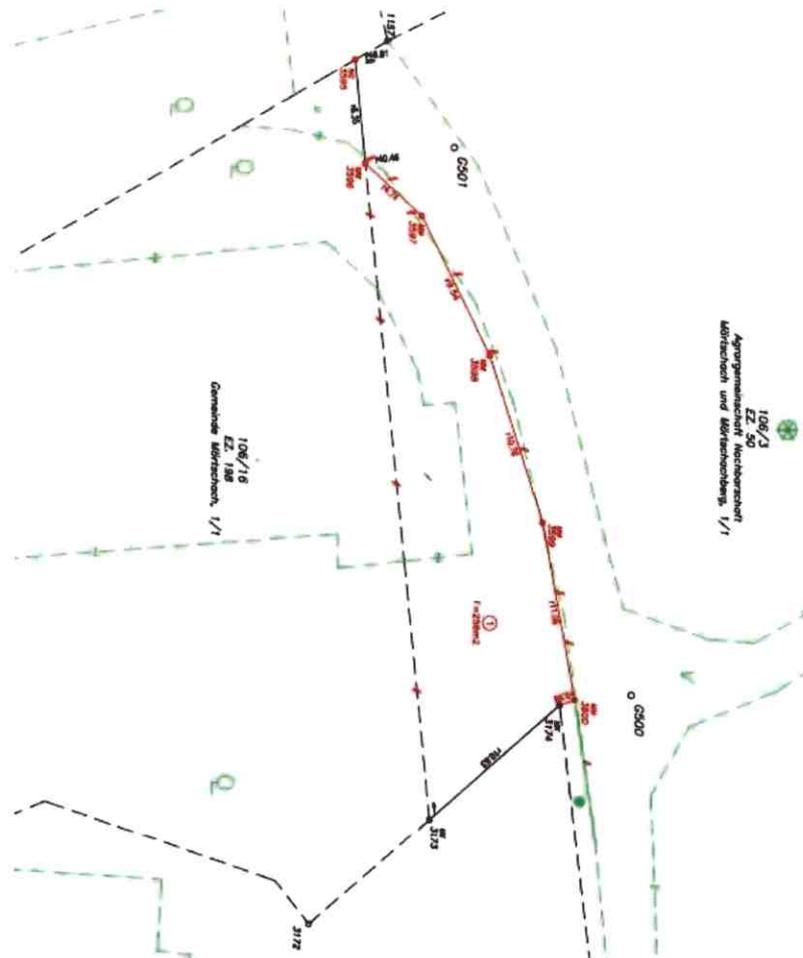
Der Bürgermeister führt aus, dass im Vorfeld der Gemeinderatssitzung eine Zusammenkunft mit den Grundeigentümern stattgefunden hat, in der die Öffnung des Weges diskutiert worden ist. Ergebnis war, dass zwar die Aufräumarbeiten zwar heuer erfolgen sollten, der Weg jedoch erst im nächsten Frühjahr für die Benützung freigegeben werden sollte. Zudem sollte auch noch eine Begehung durch die WLV erfolgen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Maschinenring Tirol mit den erforderlichen Arbeiten zu beauftragen und die anfallenden Kosten mit BZ-Mitteln zu bedecken.

Punkt 07) Grundankauf von der AG NB Mörtlach und Mörtlachberg im Bereich Eisplatz

Die AG NB Mörtlach Mörtlachberg hat in ihrer Vollversammlung vom 03.04.2022 einstimmig beschlossen, der Flächenbereinigung im Bereich „Eisplatz“ zuzustimmen und die Flächen zum Preis von EUR 40,00/m² an die Gemeinde zu veräußern.

Lt. Vermessung DI Abwerzger handelt es sich dabei um eine Fläche von 258 m².



Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,

- DI Dr. Günther Abwerzger zum Preis von EUR 798,00 mit der Erstellung der Vermessungs-urkunde,
- das Notariat Winklarn zum Preis von EUR 960,00 zuzüglich Barauslagen mit der Erstellung des Kaufvertrages beauftragen und
- das Trennstück im Ausmaß von 258 m² entsprechend dem vorliegenden Entwurf des Kauf- vertrages zum Preis von EUR 40,00/m² erwerben zu wollen.
- Die Ausgaben sollen mit BZ-Mitteln bedeckt werden.

Punkt 08) Abschluss von Vereinbarungen zur widmungsgemäßen Bebauung

Die Fam. Jung hat 1064 m² und die Fam. Baumgartner 1065 m² des Baulandmodelles We-beranger angekauft. Im Zuge des Abschlusses des Kaufvertrages ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung für Wohnzwecke als privatwirtschaftliche Vereinbarung zu re- geln.

Von beiden Käufern wurde die Vereinbarung bereits unterfertigt. Die Fam. Jung hat den ent- sprechenden Besicherungsbetrag bereits überwiesen, von Fam. Baumgartner liegt eine ent- sprechende Bankgarantie vor.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegenden Vereinbarungen.

Punkt 09) Erweiterung Bildungszentrum mit Errichtung FunCourt/Erneuerung Sportlerhütte - Konzepterstellung

Die Volksschule Mörttschach wurde in den Jahren 2016 und 2017 generalsaniert. Auf Grund der Tendenz der Bevölkerungsentwicklung wurde ein Bedarf für zwei Klassenräume festgelegt und die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte ins selbe Gebäude verlegt. Die Kindertagesstätte wird in zwei Gruppen geführt.

Die Entwicklung der Geburtenzahlen macht jedoch deutlich, dass mit den vorhandenen Räumlichkeiten in naher Zukunft nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Schuljahr	Anzahl Schüler					
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	Stufe I	Stufe II
22/23	6	12	13	12	18	25
23/24	8	6	12	13	14	25
24/25	10	8	6	12	18	18
25/26	16	10	8	6	26	14
26/27	9	16	10	8	25	18
27/28	17	9	16	10	26	26
28/29		17	9	16		25
29/30			17	9		26

Die Stufe ist aus heutiger Sicht jedenfalls zu teilen

Achtung, Teilung möglicherweise erforderlich (SPF-Attest, Zuzug etc.)

Die Rückforderung des an die Kindertagesstätte überlassenen Raumes „Nachmittagsbetreuung Kolibri“ und der damit verbundenen Reduktion der betreubaren Kinder von 30 auf 15, ist nicht zweckmäßig, da ständig sämtliche Betreuungsplätze der Kindertagesstätte belegt sind und mit lediglich einer Gruppe nicht allen im Pflichtjahr befindlichen Kindern ein Kindergartenplatz angeboten werden kann (derzeit Schuljahr 2024/25 und 2026/27).

Zudem ist die Anlage am Eisplatz sanierungsbedürftig. Es besteht hier die Idee, einen direkten Zugang zur Volksschule zu schaffen und einen FunCourt zu installieren.

LR Fellner war am 31.03.2022 vom Projektvorschlag sehr angetan und hat der Gemeinde aufgetragen ein Projektkonzept zu erstellen. Der Landesrat hat dabei ausdrücklich befürwortet, die Architektengemeinschaft Scherzer-Elwischger, die auch schon mit der Planung der Sanierung 2016-2017 beauftragt war, zu betrauen. Die Notwendigkeit der Durchführung eines Architektenwettbewerbes wurde in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Im Zuge der Besprechung zur finanziellen Situation der Gemeinde am 02.05.2022 wurde dem Landesrat folgende Grobschätzung der Bauwerkskosten übermittelt:

Zubau eines Klassenraumes samt Umkleide und Verbindungsgang zum Sportplatz unter Beibehaltung der Feuerwehdurchfahrt ca. 146 m ² á € 3.000,00	€ 438.000,00
---	--------------

Errichtung FunCourt am Sportplatz	€ 100.000,00
Sanierung und Zubau Sportlerhütte, Errichtung öffentliches WC	
Sanierung Bestand ca. 50 m ² á € 1.600,00	€ 80.000,00
Zubau ca. 30 m ² á € 2.800,00	€ 84.000,00
Summe	€ 702.000,00
Summe inkl. 20 % USt	€ 842.400,00

In diesem Gespräch hat der Landesrat EUR 120.000,00 für die Verwirklichung der geplanten Arbeiten am Sportplatz zugesagt. Zudem stellte er eine Förderung durch das Sportreferat unter der Verantwortung von LH Kaiser in Aussicht. Das Projekt wird von ihm sehr positiv beurteilt.

Für 08.06.2022 war eine Vor-Ort-Besprechung mit den Verantwortlichen des Kärntner Schulbaufonds angesetzt. Im Zuge dieser Besprechung kam klar zum Ausdruck, dass das Projekt nach den Kriterien des Kärntner Schulbaufonds nicht förderfähig ist.

Die VS-Mörtschach hat nach den Vorgaben des Kärntner Schulbaufonds keinen Anspruch auf einen Werkraum, einen Turnsaal oder ein Direktorenzimmer. Wenn eine zusätzliche Klasse geführt wird, sollte daher der Werkraum aufgelöst werden. Zudem besteht die Bestimmung hinsichtlich der Teilungszahlen nicht mehr. Erst ab 75 Schülern muss die VS dreiklassig geführt werden.

Seitens der Verantwortlichen wurden jedoch Varianten aufgezeigt, die in den nächsten Wochen/Monaten zu konkretisieren sein werden. Unter anderem wird vorgeschlagen das Sportlerhaus zu schleifen, anstelle dessen im Bereich der Einfahrt ein zweistöckiges Gebäude zu errichten, in dem Lagerräume untergebracht sind und das zur Not auch als Werkraum genutzt werden könnte.

Der Bürgermeister hält fest, dass er nach wie vor der Auffassung ist, dass ein Ausweichraum geschaffen werden sollte. Zudem widersprechen seiner Meinung nach die vorgegebenen Schülerzahlen für die Dreiklassigkeit dem Bildungsauftrag.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mehrheitlich, mit der Gegenstimme von GR Passler, die Realisierung des Projektes „Neubau bzw. Erneuerung Sportlerhütte/Funcourt, Bildungszentrum“ grundsätzlich und beauftragt die Architektengemeinschaft Scherzer-Elwischger, 9900 Lienz mit der Erstellung der Projektkonzepte zum Preis von EUR 90,00/h inkl. Ust, welche bei Verwirklichung des Projektes auf die Planungsleistungen angerechnet werden.

Punkt 10) Baulandmodell Weberanger – Alternativbestimmung zum geltenden Optionsvertrag

Herr Obergantschnig hat sich im Optionsvertrag vom 04.08.2015 unter anderem dazu verpflichtet, allenfalls notwendige Dienstbarkeiten (Wege- und Leitungsrechte) einzuräumen, sowie die lt. Teilbebauungsplan „Kaufmann“ ausgewiesenen Verkehrsflächen auf eigene Kosten bis zur Rohbauausführung (Frostkoffer und Schotterbelag) zu errichten, wobei die anfallenden Oberflächenwässer der Weganlage ohne Beeinträchtigung der Baugrundstücke abzuleiten sind. Wenn erforderlich, sind auch Anlagen für die Oberflächenentwässerung einzubauen.

Zudem ist vereinbart den letzten Baugrund entweder zu den Bedingungen des Optionsvertrages unter Aufrechnung der Kosten an die Gemeinde zu veräußern, oder den aushaftenden Betrag (EUR 21.627,12) im Zuge der Veräußerung des letzten Bauplatzes an die Gemeinde zu entrichten.

Herr Obergantschnig tritt immer wieder an die Gemeinde heran, in der Absicht die Bedingungen der geschlossenen Vereinbarungen zu verändern.

Seitens des Bürgermeisters wurde Herrn Obergantschnig folgendes letztmalige, nicht verhandelbare Angebot unterbreitet:

- Die Gemeinde erlässt EUR 7.000,00 des vorfinanzierten Betrags von EUR 21.627,12 – sodass die Schuld gegenüber der Gemeinde Mörtschach noch EUR 14.627,12 beträgt.
- Die Gemeinde erwirbt die noch zu vermessende Parzelle 106/1 (lt. Teilungsplan Dipl.-Ing. Humitsch GZ 3548-1/16 1.006 m²) zum Preis von 1,00 EUR/m², wobei die Gemeinde hierfür die Vermessungs- wie auch Kaufvertragskosten übernimmt.
- Die Begleichung des aushaftenden Betrages (EUR 14.627,12 abzüglich 1,00 EUR/m² der Parzelle 106/1) hat noch vor Unterfertigung des Kaufvertrages für Parzelle 106/16 zu erfolgen.

Herr Obergantschnig wurde darauf hingewiesen, dass eine Annahme/Ablehnung des Angebotes bis 23.06.2022 schriftlich zu erfolgen hat und das bei Verstreichen der Frist davon ausgegangen wird, dass das Angebot abgelehnt wird.

Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr Obergantschnig das Angebot angenommen hat, und die Schuld gegenüber der Gemeinde Mörtschach mit dem Kaufvertrag des letzten Grundstückes abgerechnet werden sollte.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit Gegenstimme von GR Passler und GR Suntinger, dass

- die Gemeinde Herrn Obergantschnig EUR 7.627,12 des vorfinanzierten Betrags von EUR 21.627,12 erlässt – sodass die Schuld gegenüber der Gemeinde Mörtschach noch EUR 14.000,00 beträgt.
- die Gemeinde die noch zu vermessende Parzelle 106/1 (lt. Teilungsplan Dipl.-Ing. Humitsch GZ 3548-1/16 1.006 m²) zum Preis von 1,00 EUR/m² erwirbt, wobei die Gemeinde hierfür die Vermessungs- wie auch eventuelle Kaufvertragskosten übernimmt.
- die Begleichung des aushaftenden Betrages (EUR 14.000,00 abzüglich 1,00 EUR/m² der Parzelle 106/1) noch vor Unterfertigung des Kaufvertrages für Parzelle 106/16 zu erfolgen hat.
- die Gemeinde Herrn Obergantschnig die Kosten für Erstellung des raumplanerischen Gutachtens zur Umwidmung zweier Bauparzellen im Bereich der Parzelle 108/1 KG 73514 erlässt.

Punkt 11 a) Berichte Ausschüsse - Ausschuss für Familie, Sport, Gesunde Gemeinde, Tourismus, Kultur und Vereine

Keine Berichte.

Punkt 11 b) Berichte Ausschüsse - Ausschuss für Gemeindefinanzen

Der Ausschussobmann berichtet, dass am 15. April eine Ausschusssitzung zum Thema „Schneeräumung/Streuung“ stattgefunden hat. Das Ergebnis der Sitzung war, dass das Auslagern der Leistungen für die Gemeinde vorteilhafter ist als die Arbeiten selbst zu erledigen, insbesondere deshalb, weil die Räumzeiten ungewiss sind (Überstundenzuschläge) und sich die Gemeinde auch keine Gedanken über Reparaturen/Abnutzung an den Geräten machen muss.

Weitere Sitzungen des Ausschusses haben am 06. und 13. Mai stattgefunden. Hier wurde das Gebiet „Kanal mit Kläranlage, Krediten“ etc. bearbeitet. Ein Teil der behandelten Themen ist auch Gegenstand der nachfolgenden Tagesordnungspunkte.

Der Obmann führt weiters aus, dass in der Kanalisationsanlage jährlich ca. 10.000 m³ nicht abgerechnetes Fremdwasser auftreten. Dies belastet die Kläranlage wie auch den Haushalt. Die Gemeinde hat bereits damit begonnen, die Kanalschächte bei Regenwetter zu inspizieren um festzustellen, wo Oberflächenwässer/Dachabwässer in die Kanalisationsanlage eingeleitet werden.

Der Obmann weist darauf hin, dass der Ammoniumgehalt in der Kläranlage schon wieder steigt. Dieser ist auf die Entsorgung der Chemie-Toiletten am Campingplatz zurückzuführen.

Punkt 11 c) Berichte Ausschüsse - Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

Der Obmannstellvertreter berichtet, dass in der Ausschusssitzung vom 17. Juni der Kassenbestand überprüft worden ist und dieser für in Ordnung befunden worden ist. Zudem wurden die Belege durchgeschaut, auch hier gab es keine Beanstandungen.

Weiters hat sich der Ausschuss mit dem 1. Nachtragsvoranschlag befasst. Dieser ist Gegenstand eines folgenden Tagesordnungspunktes der Gemeinderatssitzung.

Punkt 12 a) Kanalhaushalt – Pauschalierung der Kanalgebühren

In Folge der Beratungen des Finanzausschusses wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung eine Neufassung der Kanalanschlussbeitrags- und Kanalgebührenverordnung übermittelt. In dieser Neufassung war vorgesehen die Höhe der Kanalgebühren entweder nach Wasseruhren zu ermitteln oder auf Grund eines Pauschalverbrauchs – dies allerdings nur bei Objekten mit ausschließlicher Hauptwohnsitznutzung.

Die Stellungnahme 03-SP82-26/6-2022 der Aufsichtsbehörde langte per 13.06.2022 bei der Gemeinde ein und wurde sämtlichen Mitgliedern des Gemeinderats im Wege der Amtsberichte zugänglich gemacht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit den Gegenstimmen von GR Fleißner Ch., GR Suntinger und GR Passler, dass die Abrechnung

der Kanalbenutzungsgebühr ausschließlich über eine geeignete Messanlage (Wasserzähler) zu erfolgen hat.

Punkt 12 b) Kanalhaushalt – Leitungskataster

Ein Leitungskataster stellt ein Planwerk dar, in dem die Entsorgungsleitungen verzeichnet sind. In diesem Planwerk werden die Leitungen entsprechend den einschlägigen Normen mit Lage und Information zu Art und Beschaffenheit etc. eingetragen.

Momentan verfügt die Gemeinde digital nur über eine Darstellung des vermessenen Leitungsverlaufes. Auch die jeweiligen Schächte sind verzeichnet. Nähere Informationen können jedoch nicht hinterlegt werden.

Die Erstellung eines Leitungskatasters wird noch gefördert. Jedoch muss dieser, zur Erlangung einer Förderung, bis 2025 fertiggestellt sein. Gefördert werden 50 % der tatsächlichen Kosten (inkl. Spülen, Kamerabefahrung, EDV) jedoch maximal 4 EUR pro Laufmeter (davon 50 % Förderung).

Laut DI Olsacher belaufen sich die Kosten für die Kamerabefahrung derzeit auf ca 1,50 EUR/lfm, für das Spülen auf ca. EUR 1,00/lfm, wobei seiner Einschätzung nach nicht überall eine Spülung erforderlich sein wird.

Ing. Bär stellt fest, dass das Spülen des Kanalnetzes durch die Feuerwehr nicht zielführend ist. Hier wird mit zu wenig Druck gearbeitet, sodass nur Schächte, nicht jedoch das Leitungnetz, gereinigt werden.

Zur Erlangung einer Förderung für Kanalsanierungen ist derzeit das Vorhandensein eines Leitungskatasters erforderlich.

Auf Antrag des Ausschusses für Gemeindefinanzen wie auch des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, keinen Leitungskataster zu beauftragen.

Punkt 12 c) Kanalhaushalt – Notstromversorgung Kläranlage

In mehreren Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden die Gemeinden aufgefordert, die Notstromversorgung ihrer Abwasserreinigungsanlagen sicherzustellen. Die Kläranlage der Gemeinde ist nicht Notstrom versorgt.

Eine Notstromversorgung der Kläranlage würde sowohl mobil wie auch stationär mit 40 % gefördert werden. Für den Betrieb der Kläranlage ist ein Aggregat von 56 kVA erforderlich. Lt. telefonischer Auskunft der Fa. ELMAG betragen die Kosten für ein 60 kVA Aggregat

- Stationär ca. EUR 25.000 – EUR 26.000 netto; Gewicht 1,3 t; Tankvolumen 170 l
- Mobil ca. EUR 60.000 netto zuzüglich der Kosten für den Anhänger; Gewicht 1,7 t; Tankvolumen 270 l

Auf Antrag des Ausschusses für Gemeindefinanzen wie auch des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, vorerst keine Notstromversorgung für die Kläranlage anzuschaffen.

Punkt 12 d) Kanalhaushalt – Ankauf digitaler Wasserzähler

Zur Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühr darf die Gemeinde nur geeichte Wasserzähler verwenden. Da im Jahr 2022 nahezu alle Zähler zu tauschen sind, ist jetzt der geeignete Zeitpunkt, um über die Installation digitaler Zähler nachzudenken.

Bei digitalen Zählern erfolgt das Ablesen der Zähler durch bloßes Vorbeifahren am Objekt. Ohne großen Aufwand ist ein unterjähriges Ablesen sämtlicher Zähler möglich – zudem wird Missbrauch durch „Trockenlaufen“ vorgebeugt und die Ermittlung der bei einem Wasserrohrbruch austretende Menge wäre ebenfalls problemlos möglich. Außerdem verringert sich der Aufwand der Verwaltung (Aussenden Ablesekarten, Nachforschung wegen nicht übermittelten Zählerständen, händische Eingabe der Zählerstände, Verlängerung des Eichzeitraumes).

Beim Reinhaltverband Mölltal ist das System der Fa. Kamstrup im Einsatz. Dieser würde auch das Auslesen der Zähler übernehmen können.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, entweder die digitalen Zähler der Fa. Kamstrup anschaffen zu wollen (bei Vorliegen des Angebotes des Reinhaltverbandes), oder für die Dauer der nächsten Eichperiode das System der analogen Bernhardt-Uhren beibehalten zu wollen.

Das Angebot des Reinhaltverbandes liegt mittlerweile vor und wurde den Mitgliedern des Gemeinderates am 21.06.2022 übermittelt.

Der Bürgermeister informiert, dass im Vorfeld der Sitzung des Gemeinderates eine Besprechung mit dem Ausschussobmann und Vzbgm. Fresser stattgefunden hat. Ergebnis war, dass für eine Beurteilung der Angelegenheit noch zu wenige Informationen vorliegen und eine Entscheidung bis zur folgenden Gemeinderatssitzung vertagt werden sollte.

AL Kerschbaumer verweist auf das Enden der Eichfrist von 135 Zählern am 31.12.2022. Sollte sich die Gemeinde für den Zähler der Fa. Kamstrup entscheiden, so muss eine Bestellung bis Ende Juli erfolgen, um den rechtzeitigen Einbau der Zähler gewährleisten zu können.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Angelegenheit zur nochmaligen Vorberatung dem Ausschuss für Gemeindefinanzen zuzuweisen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit den Gegenstimmen von GR Passler, GR Suntinger, GR Fleißner Ch., den Gemeindevorstand mit einer Entscheidung in der Angelegenheit zu beauftragen.

Punkt 12 e) Kanaldarlehn

Die bei Kreditinstituten aushaftenden Darlehn stellen sich derzeit wie folgt dar:

Darlehn	Zinssatz	Offen per 31.12.2021
BAWAG – BA 01	0,206 % variabel	277.449,39
BAWAG – BA 02	0,206 % variabel	379.629,38
Sparkasse – BA 03	1,000 % variabel	397.297,00

Auf Antrag des Ausschusses für Gemeindefinanzen wie auch des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, das bei der Sparkasse befindliche Darlehn mittels Nachtragsvereinbarung in ein fix-verzinsliches Darlehn mit 1,54 % p.a. für die gesamte Laufzeit umzuwandeln.

Ergänzend zum bisherigen Vertrag werden Kontoschließungsgebühren in Höhe von EUR 23,00 eingehoben.

Für die beiden BAWAG Darlehn wurde seitens des Kreditinstitutes eine Fix-Verzinsung in Höhe von 2,13 % bzw. 2,16 % (Stand 25.04.2022) angeboten, die Zinssätze wären bei Vertragsabschluss zu aktualisieren.

Auf Antrag des Ausschusses für Gemeindefinanzen wie auch des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, bei den Darlehn BAWAG – BA 01 und BAWAG – BA 02 eine Sondertilgung in Höhe von gesamt EUR 250.000,00 vornehmen zu wollen.

Zudem wurden die Kärntner Sparkasse, die Raiffeisenbank Oberes Mölltal, die Bank Austria, die BKS sowie die Volksbank eingeladen, bis 10.06.2022 ein Angebot zur Umschuldung der beiden BAWAG-Darlehn abzugeben.

Bank Austria, wie auch die Volksbank, haben bereits bekanntgegeben, kein Angebot legen zu wollen.

Von der Ausschreibung abweichend, ist ein Angebot von der Kärntner Sparkasse eingelangt. (Vertragsentwurf und Tilgungsplan wurden nicht vorgelegt; Kontoführungskosten werden lt. Konditionenaushang, derzeit EUR 28,00 je Abschluss, verrechnet).

BA 01: Betrag EUR 156.100,00; Laufzeit 8 Jahre; Zinssatz fix 8 Jahre 1,910 % p.a.

BA 02: Betrag EUR 215.000,00; Laufzeit 9 Jahre; Zinssatz fix 9 Jahre 1,980 % p.a.

Verspätet langte ein Angebot der Raiffeisenbank Oberes Mölltal ein. Die Unterlagen wurden vollständig vorgelegt.

BA 01: Bindung für 3 Jahre bis 30.06.2025, Fixzinssatz 1,7 %, danach 6-Monats-Euribor + 0,8% alternativ
Fixzinssatz bis Laufzeitende 1,9 %

BA 02: Bindung für 3 Jahre bis 30.06.2025, Fixzinssatz 1,7 %, danach 6-Monats-Euribor + 0,8% alternativ
Fixzinssatz bis Laufzeitende 1,9 %

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig keine Umschuldung der beiden BAWAG Darlehen vornehmen zu wollen, sondern stattdessen – wenn Mittel vorhanden sind – Sondertilgungen der Darlehn zu forcieren.

Punkt 13) Verwendung BZ-Mittel 2022

Für das Jahr 2022 wurden der Gemeinde BZ-Mittel in Höhe von EUR 336.000,00 zugesichert. Davon wurden bereits

- EUR 40.000,00 für den WLV-Betreuungsdienst – Sofortmaßnahmen 2021 Bereich Mörtlachberg und
- EUR 65.700,00 für das Kommunalfahrzeug

gebunden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Bindung für das Kommunalfahrzeug aufzuheben, da der aushaftende Betrag aus dem Überschuss des Bauhofs abgedeckt werden kann.

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes mehrheitlich mit der Gegenstimme von GR Passler, die verbleibenden BZ-Mittel 2022 wie folgt zu verwenden:

- EUR 10.000,00 Erneuerung Büroraum
- EUR 118.100,00 Abgangsdeckung 2020
- EUR 4.300,00 Abgangsdeckung 2021
- EUR 15.000,00 Grundankauf Sportplatz
- EUR 30.000,00 Ländliches Wegenetz
- EUR 10.300,00 Arbeiten Kofelweg
- EUR 88.300,00 Neubau bzw. Erneuerung Sportlerhütte/FunCourt
- EUR 20.000,00 Vereinsförderung

Punkt 14) Verwendung Mittel „Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten“

Aus dem Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten stehen im heurigen Jahr EUR 75.853,80 zur Verfügung.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit der Gegenstimme von GR Passler die Mittel des Jahres 2022 für das Vorhaben „Neubau bzw. Erneuerung Sportlerhütte/FunCourt“ zu binden.

GR Passler verlässt den Sitzungssaal

Punkt 15) 1. Nachtragsvoranschlag

Gemäß § 8 K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu verordnen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Mit dem 1. Nachtragsvoranschlag erhöht sich der Saldo 0 (Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen) des Ergebnishaushaltes um EUR 519.900 auf EUR 397.000; der Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) des Finanzierungshaushaltes vermindert sich um EUR 40.500 und beträgt nunmehr -EUR 144.100.

Der Ergebnishaushalt Saldo (0) ohne Gebührenhaushalte beträgt EUR 13.100,00 (VA 2022 - EUR 151.500,00) der Finanzierungshaushalt Saldo 1 ohne Gebührenhaushalte beträgt EUR 85.900,00 (VA 2022 -EUR 140.700).

Wesentliche Veränderungen sind auf die Entnahmen der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen (EUR 250.000,00 – Kanalhaushalt und EUR 65.000,00 – Bauhof) – die lediglich im Finanzierungshaushalt wirksam sind, zurückzuführen. Zudem wurde die Abgangsdeckung 2020 mit EUR 118.100,00 und 2021 mit EUR 4.300,00 mittels Bedarfszuweisungsmittel budgetiert. Auch der Kostenrückerersatz für den Betrieb der Teststraße (EUR 60.500,00) und Sozialleistungen (EUR 12.800,00) wurden berücksichtigt. Veranschlagt wurden auch die geplanten Projekte (Neubau bzw. Erneuerung Sportlerhütte/FunCourt, FWP, Ländliches Wegenetz, Ankauf Kommunalfahrzeug, Sanierung Kirchstraße, Sanierung Kofelweg, Erneuerung Büroraum, Ländliches Wegenetz, Grundankauf Sportplatz).

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Nachtragsvoranschlag zu genehmigen.

Punkt 16) Ortstaxenverordnung

Die aktuell gültige Ortstaxenverordnung wurde am 14.12.2012 beschlossen. Im Rahmen der Überprüfung der Verwaltungsgemeinschaft empfahl die Aufsichtsbehörde mehreren Gemeinden, darunter auch der Gemeinde Mörtschach, ihre Verordnung neu zu erlassen.

Die Neufassung der Verordnung wurde der Aufsichtsbehörde am 10.05.2022 übermittelt. Die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde 03-SP82-35/1-2022 langte per 13.06.2022 bei der Gemeinde ein. Aus dieser geht im Wesentlichen hervor, dass gegen die Erlassung der vorgelegten Verordnung keine Bedenken bestehen.

GR Passler nimmt wieder an der Sitzung teil.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Ortstaxenverordnung. Die Verordnung liegt der Niederschrift in der Anlage bei.

Punkt 17) Tierkörpergebührenverordnung

Die aktuell gültige Tierkörpergebührenverordnung wurde am 01.07.2021 durch den Gemeinderat beschlossen. Ziel dabei war es, das Jahresminus des Abschnittes auf ca. EUR 2.600,00 zu reduzieren.

Mit 01.07.2022 wird die Tierkörperentsorgung Ges.m.b.H. aufgrund der allgemeinen Teuerung die Preise für die Entsorgung um rund 7 % erhöhen. Um den geplanten Jahresabgang von ca. EUR 2.600,00 erreichen zu können, müssten auch die Gebühren der Gemeinde um 7 % angehoben werden.

Tierkörperentsorgungsgebühr für die Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten:

	KAT1	KAT2	KAT3
	€/ kg	€/ kg	€/ kg
ALT	0,50	0,40	0,30
NEU + 7 %	0,54	0,43	0,32

Tierkörperentsorgungsgebühr von toten Tieren.

	KAT1	KAT2
	€/ kg	€/ kg
ALT	0,25	0,20
NEU + 7 %	0,27	0,21

Verordnungsentwurf siehe Anhang B.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit den Gegenstimmen von GR Suntinger und GR Fleißner Ch. die vorliegende Tierkörpergebührenverordnung. Die Verordnung liegt der Niederschrift in der Anlage bei.

Punkt 18) Verrechnungssatz Bauhof-Hilfsarbeiter

Zur Unterstützung der Bauhofarbeiter wird der Gemeinde im Zeitraum 04.04.2022 – 21.10.2022 ein Transitmitarbeiter der „Beschäftigungsinitiative Kärnten“ überlassen. Für die Gemeinde fallen dafür Kosten in Höhe von ca. EUR 7.300,00 an.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Verrechnungssatz des Bauhofes für die Leistungen des überlassenen Arbeiters mit EUR 8,00/h festzulegen.

Punkt 19) Wasserverband Mölltal – Erhöhung des Interessentenbeitrages

Um die zusätzlichen „Möll-Projekte“ insb. Hochwasserschutz Lurnfeld im heurigen Jahr bedecken zu können ist eine Erhöhung des Interessentenbeitrages 2022 von rund EUR 24.500,00 auf EUR 34.400,00 erforderlich.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Erhöhung des Interessentenbeitrages zuzustimmen.

GR Fleißner Ch. verlässt den Sitzungssaal.

Punkt 20) Bringungsrecht Zufahrt Oberer und Unterer Lader

Die „Zufahrt Oberer und Unterer Lader“ führt über ein Privatgrundstück der Gemeinde Mört-schach. Die Nutzungsberechtigten wünschen eine bescheidmäßige Neubeanteilung durch die Agrarbehörde Kärnten. Dafür ist es erforderlich, dass die Gemeinde der Bringungsgemeinschaft auf dem markierten Teil der Parzelle 1162/7 KG 73514 ein uneingeschränktes Bringungsrecht einräumt.



Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, der BG „Zufahrt Oberer und Unterer Lader“ auf der Parzelle 1162/7 KG 73514 ein uneingeschränktes Bringungsrecht einzuräumen, beginnend von Höhe des südlichen Endes der Parzelle 824 bis zum nördlichen Parzellenende der Parzelle 1162/7 (ca. auf Höhe des nördlichen Endes der Parzelle 804).

GR Fleißner Ch. nimmt wieder an der Sitzung teil.

Punkt 21) Berichte

Hydranten: Eine ausreichende Eignung zur Löschwasserversorgung ist erst ab einem Volumen von 50 m³ gegeben. Die Gemeinde übernimmt jedoch für alle Hydranten die Hälfte der Reparaturkosten.

Friedhofsverordnungen: Die Verordnungen werden ausgearbeitet. Die Grabgebühren sollen jedoch sehr niedrig gehalten werden.

Straßenbeleuchtung: Die Umstellung auf LED und die Erweiterung wird verschoben.

Förderansuchen der KIGRU: Eine Entscheidung erfolgt im Herbst.

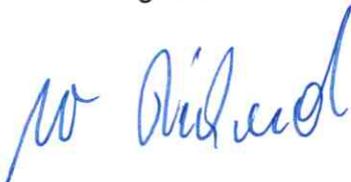
SPG Oberes Mölltal: Die Gemeinde hat die Düngung der Plätze am Mitterling mit EUR 400,00 unterstützt.

TLFA 2000: Die Aufbaubesprechung hat stattgefunden. Das Fahrzeug kostet ca. EUR 400.000,00. EUR 115.000,00 werden als Förderung in Aussicht gestellt. – Eventuell entfällt auch noch die Umsatzsteuer.

Zerstörte Schutzwälder: Ein Ansuchen für die Erstellung eines flächenwirtschaftlichen Projektes, insbesondere für technische Maßnahmen wie Lawinenverbauungen, Steinschlagverbauungen, in den Bereichen Mörtschachberg, Asten, Lassacher Berg wurde gestellt.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte der Tagesordnung – Öffentlicher Teil - behandelt worden sind, schließt Bgm. Unterreiner den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Bürgermeister:



Die Gemeinderatsmitglieder:



Die Schriftführerin:





Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 24. Juni 2022, Zahl: 920/2022 mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 sowie §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Mörttschach erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2

Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung 1,00 Euro.

§ 3

Festsetzung der Abgabe

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebrett gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästebrett).

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 14. Dezember 2012, Zahl 920/2012, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner

Unterzeichner	Gemeinde Mortschach, Bezirk Spittal an der Drau
Datum/Zeit-UTC	2022-06-21T08:40:20+02:00
Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
Serien-Nr.	41019324578103291174832727
Hinweis	Dieses Dokument wurde amsigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amsigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.moertschach.gv.at/buergerservice/amssignatur.html



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 24. Juni 2022, Zahl: 5280/2022, mit der Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem ausgeschrieben werden (Tierkörpergebührenverordnung)

Gemäß § 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Tierkörperverwertungsverordnung 2008, LGBl. Nr. 69/2008, zuletzt in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 103/2019 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem werden Tierkörperentsorgungsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Tierkörperentsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Tierkörperentsorgungsgebühr beträgt inklusive 10 % USt. für die Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten je Kilogramm der

a) Kategorie 1	EUR 0,54
b) Kategorie 2	EUR 0,43
c) Kategorie 3	EUR 0,32

(2) Die Höhe der Tierkörperentsorgungsgebühr beträgt inklusive 10 % USt. für die Entsorgung von toten Tieren je Kilogramm der

- a) Kategorie 1
- b) Kategorie 2

EUR 0,27
EUR 0,21

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.
- (2) Werden die Gegenstände an der kommunalen Sammelstelle übergeben, sind die Personen, die die Gegenstände zur Übergabe bringen, die Schuldner der Tierkörperentsorgungsgebühr.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Tierkörpergebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 1. Juli 2021, Zahl 5280/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner

	Unterzeichner	Gemeinde Mörttschach, Bezirk Spittal an der Drau
	Datum/Zeit-UTC	2022-06-27T08:48:24+02:00
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
	Serien-Nr.	41019324578103291174832727
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.moertschach.gv.at/buergerservice/amtssignatur.html	